



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe**

**Führer, Georg Ferdinand**

**Lemgo, 1804**

§. 179. Wegen der Ausleihung der Concurs- und Elocations-Gelder

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9172**

vor eine deshalb niederzusetzende Commission sub praejudicio vorzuladen, mit ihrer Nothdurft summarisch zu hören, und, wenn solches geschehen, wider alle diejenigen, welche diese Stücke ohne gutherrlichen Consens unterhaben, mit der Deoccupation ohngesäumt zu verfahren 2c."

§. 177. Ist aber der gutherrliche Consens zur Verpfändung gegeben, so behält der antichretische Gläubiger, wenn die Immission in die Hypothek gerichtlich geschehen ist, solche so lange unter, bis Capital und Zinsen getilgt sind; jedoch mit Vorbehalt des juris potioris für den Gläubiger, der solches erweisen will und kann.

Dieses enthält die Verordnung von 1786, und sind dadurch die, in der Hypothekenordnung §. 29. und in der Distractionenordnung §. 4. enthaltenen, Vorschriften näher bestimmt; der antichretische Gläubiger muß aber die theilbaren Lasten übernehmen und für die untheilbaren ein Hülfsgeld bezahlen.

§. 178. Sobald in Schuldsachen bey den Aemtern die Professions- und Liquidationsprotocolle abgehalten sind, müssen solche an das Obergericht, von welchem der Concurß erkannt ist, nach Vorschrift der Concurßordnung von 1779 eingesandt werden.

§. 179. Die Ausleihung der Concurß- oder Elocationsgelder darf nach eben dieser Verordnung von den Aemtern

nicht eher geschehen, bis die Genehmigung der Regierung erfolgt ist; diese muß aber befördert werden, da nach der Depositenordnung von 1789 die vorräthigen Gelder auf eine viertel- oder halbjährige Belosung bey der Leih- oder andern öffentlichen Kassen zinsbar zu belegen sind.

§. 180. Die Aemter müssen in Meyersachen

- a) genaue Protocolle führen,
- b) die Berhöre an der Amtsstube halten und das mit des Morgens um 9 Uhr anfangen.
- c) In den Protocolen, Berichten und Gutachten die Eigenschaften der Unterthanen und die Nummer ihrer Häuser bemerken.
- d) In Gnaden- und Extrajudicialsachen die Supplichen mit ihrem Gutachten an die Behörde einsenden, und
- e) den Berichten und Gutachten jedesmal die Sportelnordnungsmaßigen Taxen beyfügen.

Ich bemerke dieß nur summarisch, da die darsüber vorhandenen Verordnungen das Nähere enthalten.

§. 181. Wenn Executionen vollzogen werden, so dürfen die Ackergeräthschaften mit dem nöthigen Zug- und Rindvieh, nach Vorschrift der Distractionordnung, nicht eher angegriffen werden, bis keine entbehrliche Mobilien, activa oder zu veräußernde immobilia mehr vorhanden sind.

§. 182.